
S 1 VG 1/03 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 VG 1/03 ER
Datum	24.05.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 B 327/05 VG ER
Datum	17.08.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der KlÄgerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts WÄrzburg vom 24.05.2004 wird zurÄckgewiesen.

GrÄnde:

Die Beschwerde der KlÄgerin, der das Sozialgericht WÄrzburg nicht abgeholfen hat, ist zulÄssig ([Ä§ 172](#) ff. Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Sie erweist sich jedoch als unbegrÄndet.

Im Rahmen des seit MÄrz 2000 beim Sozialgericht WÄrzburg anhÄngigen Klageverfahrens Äber die streitgegenstÄndliche Frage, ob der KlÄgerin ein Versorgungsanspruch nach Ä§ 1 des Gesetzes zur EntschÄdigung fÄr Opfer von Gewalttaten (OEG) zusteht, beantragte die KlÄgerin mit Schriftsatz vom 30.05.2003 zur Vermeidung unzumutbarer VerzÄgerung aufgrund eines Eilverfahrens eine baldige BeschÄdigtenversorgung zum Ausgleich des schÄdigungsbedingten Mehraufwands.

Die 1955 geborene KlÄgerin wurde zwar am 21.09.1972 Opfer einer brutalen Vergewaltigung â der TÄter wurde im Februar 1973 wegen Notzucht in

Tateinheit mit N tigung zur Unzucht, gef hrlicher K rperverletzung und Hausfriedensbruch zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und neun Monaten verurteilt -. Der erstmals am 25.02.1998 gestellte Antrag auf Versorgung nach dem OEG war jedoch erfolglos, weil die Kl gerin zu den vom Beklagten angesetzten Untersuchungsterminen nicht erschien und auch einen Hausbesuch einer f r OEG-Angelegenheiten besonders ausgebildeten Sonderbetreuerin nicht w nschte (Bescheid vom 09.02.1999/Widerspruchsbescheid vom 15.02.2000). Auch im anschlieenden Klageverfahren gelang es nicht, die Kl gerin durch einen gerichtlichen Sachverst ndigen auf psychiatrischem Fachgebiet untersuchen zu lassen, ferner ihre finanzielle Bed rftigkeit festzustellen, die nach [  10a OEG](#) Anspruchsvoraussetzung f r Personen ist, die vor In-Kraft-Treten des OEG (am 16.05.1976) gesch digt worden sind. Die Kl gerin war und ist der Auffassung, dass die im erledigten Rentenklageverfahren vor dem Sozialgericht W rzburg (S 2 RA 114/98) eingeholten medizinischen Sachverst ndigengutachten beigezogen werden sollten und dies zur Entscheidung nach [  1 OEG](#) ausreiche. Der Beklagte unterbreitete auch insbesondere nach Auswertung des beigezogenen nerven rztlichen Gutachtens des gerichtlichen Sachverst ndigen Dr.S. vom 26.07.1999 zur Frage des Ausmaes ihrer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsf higkeit zun chst am 06.02.2001 ein Vergleichsangebot, in dem Besch digtenversorgung nach einer Minderung der Erwerbsf higkeit (MdE) um 30 v.H. angeboten wurde. Der Beklagte gab ferner am 22.10.2003 ein Teilerkenntnis ab, in dem ab Antragstellung eine MdE in H he von 50 v.H. wegen psychoreaktiver St rung anerkannt wurde, ein Anspruch auf Besch digtenversorgung jedoch vom Nachweis einer Bed rftigkeit der Kl gerin im Sinne des [  10a OEG](#) abh ngig gemacht wurde.

Nachdem die Kl gerin auf beide Angebote nicht eingegangen war und insbesondere keine Auskunft iber ihre Verm gensverh ltnisse gegeben hatte, wies das Sozialgericht am 24.05.2005 aufgrund m ndlicher Verhandlung sowohl die Klage durch Urteil als auch den eingangs genannten Antrag vom 30.05.2003 durch Beschluss zur ck. Da mangels Mitwirkung der Kl gerin keine Klarheit iber die H he ihres Einkommens (Rente der BfA, Zusatzversorgung, Zinsen, Haus- und Grundbesitz) habe erzielt werden k nnen und die Kl gerin nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast die Folgen daf r trage, dass Tatsachen, die den geltend gemachten Anspruch begr nden, nicht nachgewiesen werden k nnen, habe die Klage keinen Erfolg gehabt.

Aus demselben Grund hat das Sozialgericht den Antrag der Kl gerin auf einstweiligen Rechtsschutz nach [  86b Abs.2 Satz 1 SGG](#) abgelehnt.

Nach dieser Vorschrift kann ein Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Ver nderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden k nnte. Nach [  86b Abs.2 Satz 2 SGG](#) sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorl ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverh ltnis zul ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile n tig erscheint.

Das Sozialgericht hat das Vorliegen der Voraussetzungen von [Â§ 86b Abs.2](#) Sätze 1 und 2 SGG verneint. Diese Entscheidung des Sozialgerichts ist nicht zu beanstanden, weil weder die Voraussetzungen für eine Sicherungsanordnung im Sinne von [Â§ 86b Abs.2 Satz 1 SGG](#) noch für eine Regelungsanordnung im Sinne von [Â§ 86b Abs.2 Satz 2 SGG](#) vorlagen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag, der die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgebend ist (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 8. Auflage, Rdnr.18 zu Â§ 86b), war klar, dass mangels materiell begründeten Anspruchs auf Leistungen nach dem OEG kein Anordnungsanspruch und mangels Gefahr einer Rechtsverletzung oder Erschwerung der Rechtsverwirklichung auch kein Anordnungsgrund vorlag. Wie der Beklagte mit Schriftsatz vom 29.07.2005 im Beschwerdeverfahren zutreffend ausgeführt hat, liegen die Gründe dafür, dass die Klägerin noch keine Versorgungsleistungen nach dem OEG erhält bzw. dass über ihren Anspruch noch nicht endgültig unter Umständen auch ablehnend materiell entschieden werden konnte, darin, dass sie nicht im erforderlichen Maße mitgewirkt hat. Der von der Klägerin gestellte Antrag nach [Â§ 86b Abs.2 SGG](#) war daher mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Er ist somit zu Recht abgewiesen worden.

Die Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei, sie ist nicht weiter anfechtbar ([Â§ 177](#), [183 SGG](#)).

Erstellt am: 18.11.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024